



Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

An die Teilnehmer
des Verfahrens
Albaching

Name
Herr Liedl

Telefon
089 1213-1240

Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B3-V7522

München
17.09.2014

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Albaching – Dorferneuerung und Flurneuordnung
Gemeinde Albaching, Landkreis Rosenheim
Periodische Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

Sehr geehrte Teilnehmerin,
Sehr geehrter Teilnehmer,

mit der Anordnung der Flurneuordnung am 10.07.2000 ist die Teilnehmergeinschaft Albaching (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Da Sie Grundeigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet sind, gehören Sie kraft Gesetz der Teilnehmergeinschaft Albaching an.

Der TG Albaching obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die TG einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt. Gemäß bayerischem Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz werden die Mitglieder des Vorstands einer Teilnehmergeinschaft auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Erstmals wurde der Vorstand der TG Albaching nach der Anordnung des Verfahrens im Jahre 2000 und dann periodisch im Jahre 2006 gewählt. Die letzte Wahlperiode wurde wegen der Widersprüche gegen die Wertermittlung und gegen die Neuverteilung der Flurstücke mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) bis zur Abgabe der verbliebenen Widersprüche an den Spruchausschuss verlängert. Dies ist nun weitgehend geschehen. Auf den neuen Vorstand der TG Albaching warten auch nach der Neuverteilung der Grundstücke noch wichtige Aufgaben, wie die Regelung der Rechtsverhältnisse an den neuen Grundstücken. Auch Baumaßnahmen in der Flur und im Dorf sind noch auszuführen, z.B. die Neugestaltung des Umfeldes der ehemaligen „Käserhofstelle“ in Albaching und Wegebau– sowie Landschaftspflegemaßnahmen in der Flur.

Zur Wahl des Vorstands lade ich Sie hiermit für

**Mittwoch, den 08. Oktober 2014 um 20.00 Uhr
in die Alpichahalle, Schulweg 1, in Albaching ein.**

Seite 1 von 2

Tagesordnung

1. Bisheriger Ablauf des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
3. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Weiterer Ablauf des Verfahrens
5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Allgemeine Aussprache

Bitte nehmen Sie dieses Schreiben als

Legitimation für Ihre Wahlberechtigung

in die Versammlung mit. Die Stimmzettel werden am Eingang zum Saal ausgegeben. Beachten Sie auch die öffentliche Bekanntmachung zur Vorstandswahl in der Gemeinde Albaching und in den angrenzenden Gemeinden.

Hier noch einige Hinweise zur Wahl und deren Ablauf:

Im Verfahren Albaching hat das ALE Oberbayern die zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf je sieben Personen festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt 14 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen. Um eine ausreichende Vertretung aus den einzelnen Berufsgruppen sicherzustellen, wurde für die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass je vier der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Gruppe der Landwirte angehören müssen. Gemäß bayerischem Flurbereinigungsrecht gehört auch eine die Gemeinde vertretende Person bzw. deren Stellvertreter dem Vorstand an, da Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat Herrn 1. Bürgermeister Franz Xaver Sanftl und als dessen Stellvertreter Herrn Rudolf Schreyer in den Vorstand der TG entsandt. Eine vorläufige Liste der Kandidaten, die sich zur Übernahme des Ehrenamtes bereit erklärt haben, ist unter dem Internetauftritt der Gemeinde Albaching (www.albaching.de/aktuelles) einsehbar. Wenn auch Sie für dieses Ehrenamt kandidieren möchten, können Sie sich bei der VG Pfaffing, Frau Sroka, Tel. 08076/919831, oder auch noch kurzfristig in der Versammlung melden.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer, also die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich.

Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selber nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Zu beachten ist, dass im Wahltermin jeder Teilnehmer (hier ist der Besitzstand gemeint) oder Bevollmächtigte nur **einen** Stimmzettel abgeben darf, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Pro Besitzstand erhalten Sie daher nur **eine** Einladung mit der Bitte, sich mit den Miteigentümern abzusprechen und eine Person für die Wahl zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Liedl
Bauoberrat